

**HAMBURGER FREIZEIT FUSSBALL  
GEMEINSCHAFT von 1973 e.V.**



**SPIELORDNUNG**

**gültig ab S A I S O N 2009 / 2010**

## § 1

### ALLGEMEINES

- 1.1** (1) Diese Spielordnung wurde in ihrer Grundfassung im Jahre 1983 vom Vorstand aufgestellt. Sie hat mit der von der Jahreshauptversammlung am 06. Juli 2009 beschlossenen Änderung Gültigkeit. Die Spielordnung 2008/09 tritt damit automatisch außer Kraft.
- 1.2** (1) Dieser Spielordnung ist ein Anhang beigefügt. Die Punkte dieses Anhanges sind Beschlüsse des Vorstandes und des Spielausschusses organisatorischer Art und bedürfen nicht der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Punkte des Anhanges gelten grundsätzlich für die Dauer einer Spielzeit. Sie können nach Beendigung einer Spielzeit durch den neu gewählten Vorstand bestätigt, geändert oder aufgehoben werden.
- 1.3** (1) Die Fußballspiele werden nach den Regeln der "FIFA" und nach den Bestimmungen dieser Spielordnung ausgetragen. Verbindliche Beschlüsse des "DFB", die das Spielgeschehen betreffen oder mit diesem eng zusammenhängen, gehen dieser Spielordnung vor.
- 1.4** (1) Die Spielzeit beginnt frühestens am 1. August jeden Jahres und endet spätestens am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Die genauen Termine setzt der Spielausschuß fest.
- 1.5** Offizielles Nachrichtenorgan des HFV ist das DFB-Net
- (1) siehe Anhang zur Spielordnung

## **§ 2 Unterausschüsse des Vorstandes**

**2.0** (1) Die Ausschüsse nehmen ihre Aufgabe als beratendes Organ des Vorstandes wahr.

### **2.1 Vorstand**

(1) siehe § 7 Satzung

(2) Der Vorstand hat das Recht, in bzw. für besondere(n) Fälle(n) zusätzliche Personen zur Unterstützung in die Gremien zu berufen.  
Diese Personen sollen dort ihre Aufgaben auf Zeit als Beisitzer wahrnehmen.

### **2.2 Spielausschuß**

(1) Organisation und Durchführung des Spielbetriebes in der "HFFG" ist Angelegenheit des Spielausschusses".

(2) Er ist berechtigt, in bestimmten Fällen (z.B. Entscheidungs- oder Pokalspielen) gesonderte Durchführungsbestimmungen spätestens 10 Tage vor Beginn der betreffenden Spiele zu erlassen.

(3) Der Spielausschuß, der aus fünf Personen bestehen soll, wird durch die Jahreshauptversammlung der HFFG" gewählt.

(4) Nach erfolgter Wahl durch die Mitgliederversammlung wählt der Spielausschuß aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Spielausschusses.

### **2.3 Schiedsrichterausschuß**

(1) Der, von der Mitgliederversammlung zu wählende Schiedsrichterausschuß wird auf einer Schiedsrichtervollversammlung vorgeschlagen. Diese Schiedsrichtervollversammlung muss mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung der HFFG stattfinden.

(2) Einladungen zur Schiedsrichtervollversammlung erfolgen über das DFB-Net. Inhalt dieser Einladung muss, außer der Tagesordnung, der Hinweis an die HFFG -Vereine sein ihre Schiedsrichter über die Einladung zu informieren. Zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung an alle Schiedsrichter.

(3) Nach erfolgter Wahl durch die Mitgliederversammlung der HFFG wählt der Schiedsrichterausschuß aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Obmann) des Schiedsrichterausschusses.

### **2.4 Sportgericht**

(1) Der Vorstand setzt die Mitglieder des Sportgerichtes ein.

(2) Das Sportgericht konstituiert sich aus einem Vorstandsmitglied und soll durch zwei Mitgliedern aus der Mitgliederversammlung vervollständigt werden.

### **2.5 Einspruchskammer**

(1) Der Vorstand setzt die Mitglieder der Einspruchskammer ein.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft von korporativen und Einzelmitgliedern wird gem. Satzung §5 geregelt.

### **§ 4 Spielberechtigung**

- 4.1** (1) Für Jugendspieler, die das 18 te Lebensjahr vollendet haben, und weder im HFV noch in einem anderen Landesverband spielen, kann die Spielberechtigung erteilt werden.
- (2) Jugendspieler (gem. Def. des HFV - jüngerer und älterer Jahrgang), die im HFV oder einem anderen Landesverband spielen, erhalten für die HFFG keine Spielerlaubnis.
- 4.2** Ein Antrag auf Spielberechtigung ist an den Vorstand oder den Spelausschuß zu richten. Die endgültige Spielberechtigung wird ausschließlich durch den Vorstand erteilt. Näheres regeln die nachfolgenden Punkte ab § 4.3
- 4.3** (1) Der Antragsteller (Verein) auf Spielberechtigung hat den aufzunehmenden Spieler in der Vereinsspielerliste mit Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Passnummer und Nennung des Liga-Vereines (HFV oder andere Verbände) sowie die Mannschaft in der er spielt wahrheitsgemäß und in Druckbuchstaben aufzulisten.
- (2) Den Vereinsnamen, sowie Namen, Vornamen und Geburtsdatum des Spielers auf den Spielerpass zu übertragen und mit einem aktuellem Lichtbild zu versehen.
- (3) Bei Erstmeldung bzw. Neumeldung eines Spielers ist eine lesbare Kopie eines amtlichen Ausweises zwecks Abgleich erforderlich
- 4.4** Mit der Annahme des Antrages auf Spielberechtigung wird der neu aufzunehmende Spieler in die Spielerdatenbank der HFFG aufgenommen und der Spielerpass von einem Mitglied des Vorstandes unterschrieben sowie mit dem HFFG-Stempel versehen.
- 4.5** Die Gültigkeit erhält der Spielerpass erst nach Unterschrift des jeweiligen Spielers. Die Spielberechtigung gilt nur für den auf dem Pass ausgestellten Verein.
- 4.6** Der Spielerpass ist Eigentum der HFFG und ist, zwecks Bereinigung der Spielerdatenbank, zurückzugeben, wenn der Spieler den Verein verläßt.
- 4.7** (1) Der Verein bzw. der Obmann des Vereins ist verantwortlich dafür, dass die Angaben der Spieler auf der Vereinsspielerliste ordnungs-, und rechtmäßig sind und die Daten richtig in der Spielerdatenbank der HFFG übertragen sind.
- (2) Hierfür erhält jeder Verein bzw. Vereinsvertreter vor Saisonbeginn den kompletten Auszug aus der HFFG Spielerdatenbank zur Überprüfung und ggf. Abänderung.
- (3) Spieler, die nicht oder falsch in der HFFG Spielerdatenbank erfasst sind bzw. nicht für die Eingabe in die Spielerdatenbank vorliegt, sind nicht spielberechtigt.
- (4) Änderungen der gespeicherten Daten gem. § 4 ff sind dem Vorstand oder Spelausschuß unverzüglich zu melden. Bei Verzug oder Unterlassung entfällt die Spielberechtigung.
- 4.8** (1) Letztmalige Erteilung auf Spielberechtigung innerhalb einer Saison wird 4 Wochen vor Saisonende erteilt.
- (2) Maximale Anzahl der Nachmeldungen sind 12 Spieler.

## **4.9 Doppelspieler**

- 4.9.1.1** Eine Mannschaft darf in einem Pflichtspiel der HFFG nur insgesamt (einschließlich Auswechselspieler) bis zu d r e i Vereinsspieler des Hamburger Fußball Verbandes oder eines anderen Landesverbandes des DFB einsetzen, die in der Bezirksliga (7.Liga) oder in einer höherklassigen Liga spielen.
- 4.9.1.2** Als Vereinsspieler gilt, wer in der laufenden Saison ein oder mehrere Pflichtspiele in dem betreffenden Verein absolviert hat.
- 4.9.1.3** Es dürfen somit nur 3 Spieler (gem. §4.9) zum Einsatz kommen und/oder auf dem Spielbericht eingetragen sein.
- 4.9.1.4** Bei Verstoß gegen die §§ 4.9.1.1 - 4.9.1.3 tritt Spielverlust für die HFFG-Mannschaft ein.
- 4.9.1.5** Die Spieler im Sinne des § 4.9 müssen jeweils auf dem Spielbericht durch die Spielführer gekennzeichnet werden.
- 4.9.2** Fehlt eine der Voraussetzungen unter § 4 ff.- Spielberechtigung , besteht eine gültige laufende Sperre oder ein Verstoß gegen die sogenannte 4.9-Regel, liegt keine ordnungsgemäße Spielberechtigung vor.
- 4.9.3** Wechselt ein Doppelspieler nachweislich bis einschließlich zur von der HFFG im Rahmenspielplan festgelegten Winterpause, von einer höheren Spielklasse (4.9-Regel) in die Keisklasse oder Kreisliga entfällt der 4.9 Status für alle Spiele der Rückrunde nach der Winterpause.

## § 5

### Spielbetrieb

#### 5.1 Anmeldung zum Spielbetrieb

- 5.1.1** Jedes korporative Mitglied muß aus organisatorischen Gründen, für die der laufenden Saison folgenden Spielzeit, bis s p ä t e s t e n s 30.04. eines jeden Kalenderjahres neu melden.
- 5.1.2** Eine Fristverlängerung von 14 Tagen ist zulässig, ist jedoch bis spätestens 30.04. eines jeden Kalenderjahres in schriftlicher Form und unter Angabe von Gründen zu Händen des HFFG-Vorstandes einzureichen.
- 5.1.3** Für AK-Mannschaften einer laufenden Spielzeit und Anmeldungen erstmalig am Spielbetrieb teilnehmender Mannschaften gilt abweichend der 31.05. eines jeden Kalenderjahres.
- 5.1.4** Die Anmeldung muß alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- rechtzeitige Abgabe des Mannschaftsmeldebogens  
bis spätestens 30.04. d.J.  
(vollständig ausgefüllt und vom OBMANN unterschrieben )
- rechtzeitige Abgabe des Schiedsrichtermeldebogens  
bis spätestens 30.04. d.J.  
(vollständig ausgefüllt und vom SCHIEDSRICHTER unterschrieben )
- rechtzeitige Bezahlung bzw. Überweisung des Nenngeldes sowie der evtl. anfallenden Gebühr für einen Schiedsrichter sind ebenfalls (siehe § 6.1.2 - Schiedsrichter)  
bis spätestens 30.04. d.J.  
entweder bar in der Geschäftsstelle der HFFG zu entrichten oder auf das Konto der HFFG 1398 /121820 (20050550) zu überweisen.  
Anderweitige Arrangements sind unzulässig und gelten als nicht getätigt

Abweichend hierzu gilt für die Begleichung der von der Kautionsabgezogenen Kautionsbeiträge aus der abgelaufenen Spielzeit der 31.05. des Kalenderjahres. Für die Abgabe der Spielermeldebögen der 31.07. des Kalenderjahres.

- 5.1.5** Erfüllt eine Anmeldung zum Stichtag nicht alle oben genannten Voraussetzungen, hat der Vorstand das Recht, das betreffende korporative Mitglied gem. § 5 (Satzung) aus der HFFG auszuschließen oder ersatzweise mit einer gebührenpflichtige Verwarnung gem. HFFG-Gebührenordnung zu belegen.

- 5.1.6** Erfolgt kein Ausschluß, kann das betreffende korporative Mitglied nach Bekanntgabe einer Nachfrist mit einem Punktabzug für die kommende Spielzeit belegt oder in eine unterklassige Division eingestuft werden.

Eine evtl. Entscheidung hierüber fällt der Spielausschuß nach Rücksprache mit dem Vorstand.

- 5.1.7** Mannschaften, die erstmalig ihre Meldung zur Teilnahme an der Punktrunde der "HFFG"

abgeben, müssen in der untersten Division beginnen.  
Eine Ausnahme ist nur gestattet, wenn eine Mannschaft außer Konkurrenz teilnimmt.

## **5.2 Spielsystem**

- 5.2.1** Ein Verein, der während der gesamten Saison k e i n Pflichtspiel bestreitet, beginnt in der darauf folgenden Saison in der untersten Division.  
Sollten während der Saison aus irgendwelchen Gründen Mannschaften aus dem Spielbetrieb ausscheiden, stehen diese automatisch als Absteiger fest.  
Mannschaften, die während der laufenden Punktrunde kraft eigenen Entschlusses aus der "HFFG" ausscheiden wollen, wird die hinterlegte Kautionsvoll oder der nach Abzug entstandener Kosten verbleibende Restbetrag zurückgezahlt.  
Wird eine Mannschaft durch Vorstandsbeschluss vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen, verfällt die Kautionsvoll. Das eingezahlte Nenngeld fließt in jedem Fall der HFFG-Kasse zu.
- 5.2.2** Die Meisterschaftsspiele werden in Doppelrunden (jeweils Hin- und Rückspiel) ausgetragen. Ein gewonnenes Spiel zählt 3 Punkte, ein unentschiedenes Spiel einen Punkt je Mannschaft. Am Schluss eines Spieljahres wird der Tabellenstand der einzelnen Mannschaften aufgrund der erreichten Gewinnpunkte und Tore festgestellt.
- 5.2.3** (1) Alle Entscheidungsspiele setzt der Spielausschuß an. Bei Entscheidungsspielen können nur die bis zu diesem Zeitpunkt auf der Spielerliste genannten Spieler eingesetzt werden.
- (2) Letzter Zeitpunkt für Nachmeldungen ist 4 Wochen vor dem letzten Spieltag der jeweiligen Staffel.

## **5.3 Ansetzungen / Spielplan / Plätze**

- 5.3.1.1** Der Spielausschuß stellt den Spielplan auf.
- 5.3.1.2** Der Regelspieltag ist Samstags.
- 5.3.1.3** In besonderen Ausnahmefällen setzt der Spielausschuß (gem. Vereinbarungsvertrag zwischen HFV und HFFG) einen Wochenspieltag an.
- 5.3.1.4** Die Ansetzung der Pflichtspiele mit Spieltag, Platz und Uhrzeit erfahren die Mannschaften aus den :

**Veröffentlichungen des HFV im DFB-Net  
([www.fussball.de](http://www.fussball.de))**

Die HFFG stellt auf seiner Homepage einen Link zur Verfügung, die direkt auf die Ansetzungen Im DFB-Net verweist.

Desweiteren werden alle Ansetzungen auch auf der HFFG Homepage wiedergegeben. Diese haben aber keinen bindenden Charakter, da es sich hier lediglich um eine manuelle Abschrift des DFB-Net handelt.

- 5.3.2** Änderungen des Spielplanes kann nur der Spielausschuß vornehmen und zwar:
- a) wenn vorstandsseitiges Interesse besteht,

- b) wenn höhere Gewalt vorliegt (s. Anhang)
- c) wenn Dritten dadurch kein Schaden (Nachteil) entsteht.

- 5.3.3** (1) Die Platzvergabe erfolgt durch den "Hamburger F.V."  
Die angesetzten Pflichtspiele haben auf den angebotenen Plätzen und Zeiten stattzufinden.
- (2) Sollte für den angebotenen Platz eine individuelle Platzsperre ausgesprochen sein, kann auf einem anderen bespielbaren Platz nur unter folgenden Voraussetzungen ausgewichen werden.
- a) Es wurde Einigkeit beider Mannschaften erzielt.
  - b) Der angesetzte SR stimmt ebenfalls zu und begleitet die Mannschaften zum neuen Spielort. Ein ersatzweise anderer SR ist nicht zulässig.
  - c) Der Spielausschuß wird über den Platzwechsel am selben Tag (z.B. bei Durchgabe des Ergebnisses.) informiert. Bei Versehen wird dieses wie die Nichtmeldung des Ergebnisses gem. Geb.Ord. geahndet.

- 5.3.4** Die im Spielplan zuerst genannte Mannschaft ist der Platzverein.  
Sie hat das Spielfeld den Regeln entsprechend herzurichten.  
Evtl. anfallende Kosten (Netze, Schiri, Kreiden) hat der Platzverein zu tragen.  
Um Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen und dem Schiedsrichter seine Aufgabe zu erleichtern, ist das Kreiden der Plätze dringend zu empfehlen.  
Ferner hat der Platzverein für mindestens zwei Spielbälle zu sorgen.  
Bei gleicher Spielkleidung muss er die Tracht wechseln.

## **5.4 Spielausführung / Wertung**

- 5.4.1** (1) Allgemein erfolgt die Spielwertung gemäß § 1.3  
(2) Spielwertung in besonderen Fällen:  
Zum festgesetzten Termin müssen von jeder Mannschaft mindestens sieben Spieler in Spieltracht auf dem Spielfeld angetreten sein, wenn nicht der Platz schon vorher für unbespielbar erklärt worden ist.  
(3) Sind nicht mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft bei Spielbeginn angetreten, soll der Schiedsrichter eine Wartezeit von 15 Minuten zugestehen, wenn diese, nach Absprache mit dem jeweiligen Platzwart, möglich ist.  
(4) Sollte sich durch diesen Umstand die Anfangszeit der auf diesem Platz folgenden Spiele verschieben, so ist der Platzwart berechtigt, der 15-minütigen Wartezeit nicht zuzustimmen.  
In diesem Falle gilt § 5.3.3(1) + (2) und § 5.4.6(3)
- 5.4.2** (1) Treten beide Mannschaften durch schuldhaftes Verhalten nicht, zu spät, oder mit weniger als sieben Spieler an, wird das Spiel mit 0:0 Punkten gewertet.  
(2) Die entstandenen Kosten werden geteilt.  
(3) Über schuldhaftes Verhalten entscheidet das Sportgericht.  
(4) Spielabsagen müssen grundsätzlich am Freitag vor dem Spieltag bis 19:00 Uhr getätigt werden.  
(Zu informieren sind: Spielausschuss, Schiedsrichterobmann, Gegner und Platzwart)  
(5) Sollte verspätet gemeldet werden, wird dieses in jedem Fall als nicht angetreten gewertet.

Die Kosten für Platz und Schiri trägt der absagende Verein.

- 5.4.3** Eine Mannschaft die das dritte Mal innerhalb einer Doppelserie durch schuldhaftes Verhalten zu einem angesetzten (Pflicht) Spiel nicht angetreten ist, wird vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen.  
Alle bereits ausgetragenen Spiele werden aus der Wertung genommen.  
Für Mannschaften, die vom Vorstand ausgeschlossen werden, gilt die gleiche Regelung  
Die ausgeschiedene ( ausgeschlossene ) Mannschaft wird in jedem Fall an das Tabellenende gesetzt und steht als Absteiger fest.
- 5.4.4** Bricht ein Schiedsrichter ein Pflichtspiel im Laufe der Spieldauer wegen eingetretener Unbespielbarkeit des Platzes ab, wird das Spiel neu angesetzt.
- 5.4.5** Eine Spielunterbrechung infolge höherer Gewalt darf nicht länger als 15 Minuten dauern. Nach dieser Zeitspanne gilt ein Spiel als abgebrochen und muss neu angesetzt werden.
- 5.4.6** (1) Verschuldet eine Mannschaft in unsportlicher Weise einen Spielabbruch, kann das Sportgericht bei Erkennen auf schuldhaftes Verhalten die betreffende Mannschaft bestrafen. Das abgebrochene Spiel wird dann mit 3 : 0 Punkten für den Gegner als gewonnen gewertet. Über die Torwertung entscheidet das Sportgericht.  
(2) Beiderseitiges Verschulden zieht eine 0 : 0 - Wertung und keine Vergabe der Punkte sowie eine Bestrafung nach sich.  
(3) Tritt eine Mannschaft durch schuldhaftes Verhalten nicht oder mit weniger als sieben Spielern zu einem Spiel an, so wird das Spiel mit 3 Punkten und 5 : 0 Toren für den Gegner gewertet. Das Nichtantreten einer Mannschaft zieht eine Ordnungsstrafe gem. HFFG-Gebührenordnung nach sich.  
Im Wiederholungsfall verdoppelt sich die Ordnungsstrafe.  
Bei dreimaligen Nichtantreten in einer Doppelserie wird die Mannschaft gestrichen und an das Tabellenende gesetzt.
- 5.4.7** Erscheint zu einem Pflichtspiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, muss sich die Heimmannschaft um einen anerkannten, neutralen Schiedsrichter bemühen.  
Stehen mehrere anerkannte, neutrale Schiedsrichter zur Verfügung, haben sich die Spielführer auf einen von ihnen zu einigen.  
Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, entscheidet das Los.  
Findet sich kein anerkannter, neutraler Schiedsrichter, müssen sich die Spielführer auf einen anerkannten Schiedsrichter einigen. Bei keiner Einigung entscheidet das Los.  
Steht weder ein anerkannter, neutraler noch ein anerkannter Schiedsrichter zur Verfügung, müssen sich beide Vereine um einen Spielleiter aus den eigenen Reihen (ggf. auch Spieler) bemühen.  
Sind beide Vereine bereit einen Spielleiter zu stellen, entscheidet das Los.  
Eine Absprache, das Spiel in Ermangelung eines Spielleiters nicht auszutragen, ist in jedem Falle nichtig, in derartigen Fällen tritt Spielverlust (0 Punkte und 0:5 Tore) für beide Vereine ein.  
Weigert sich ein Verein unter der Leitung eines nicht angesetzten Spielleiters zu spielen, tritt Spielverlust für diesen Verein ein.  
In beiden Fällen gilt die Nichtaustragung als Nichtantritt beider bzw. eines der Vereine und wird entsprechend behandelt.
- Die Leitung eines Spieles durch einen nicht angesetzten Schiedsrichter soll auf dem Spielbericht vor Anpfiff dokumentiert werden.  
Ein entsprechendes Versäumnis kann jedoch im Nachhinein keinesfalls als Argument für eine Neuansetzung herangezogen werden.
- 5.4.8** Wird in einem Spiel ein Spieler eingesetzt, für den keine ordnungsgemäße

Spielberechtigung vorliegt, tritt Spielverlust für die betreffende Mannschaft ein.  
Zusätzlich bekommt der Spieler eine Sperre.  
Über die Torwertung und die Bestrafung der schuldhaften Mannschaft entscheidet das Sportgericht.

- 5.4.9** Beschwerden eines Vereines wegen der Wertung eines Spieles sind binnen 3 Wochen, gerechnet vom Datum des Spieltages, dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Beschwerdeführer hat dem Vorstand eine Gebühr gem Gebührenordnung zu hinterlegen, die er im Falle eines Erfolges seiner Beschwerde, zurück erhält.  
Im Falle eines nachgewiesenen Regelverstosses des Schiedsrichters, ist dem Einspruch nur dann stattzugeben, wenn der Regelverstoß von spielentscheidender Bedeutung ist.

## **5.5 Wechsel-, / Auswechsel Bestimmungen**

- 5.5.1** Jede Mannschaft kann pro Pflichtspiel 15 Spieler beliebig einsetzen, d.h. Spieler, die ohne Verschulden ausgesetzt haben, dürfen erneut eingewechselt werden.
- 5.5.2**
- (1) Ein Mannschaftswechsel ist nur vor einer Spielzeit gestattet.  
Ausnahme ist lediglich nach Abs.(2) zulässig
  - (2) Bei Vereinswechsel während der laufenden Saison tritt eine automatische Sperre von drei Monaten ein.  
Ein Vereinswechsel während der Winterpause ist ohne Sperre bis zum 31.Januar möglich, wenn der abgebende Verein zustimmt.
  - (3) Maßgebend für das Inkrafttreten der dreimonatigen Sperre bei Vereinswechsel ist das Datum, an dem der Spielerpaß dem Vorstand durch den Spieler, der einen Vereinswechsel oder durch den abgebenden Verein zwecks Ungültigkeitserklärung vorgelegt wird.
  - (4) Unter dem gleichen Datum kann der neue Pass vom Vorstand ausgefertigt werden.
  - (5) Für den Wechsel ist dabei ohne Bedeutung, wie lange bzw. ob der betreffende Spieler überhaupt für seinen bisherigen Verein tätig war.  
Ist ein Spieler, der den Verein wechseln möchte, infolge Platzverweises (rote Karte) vom Vorstand in seiner Eigenschaft als Sportgericht mit einer Spielsperre belegt worden,
  - (6) so tritt die bei Vereinswechsel festgelegte dreimonatige Sperre erst nach Ablauf der vom Sportgericht verhängten Strafe in Kraft.
  - (7) Sollte sich ein Verein auflösen, sind deren Spieler nach vier Wochen für andere Mannschaften Spielberechtigt.

## § 6

### Schiedsrichter

- 6.1** (1) Jede Mannschaft hat vor einer Spielzeit, entweder einen anerkannten Schiedsrichter oder eine Person zu benennen, die einen Schiedsrichterlehrgang belegen möchte. Die Fristen des § 5 sind einzuhalten.
- (2) Mannschaften, die weder einen anerkannten Schiedsrichter noch einen Schiedsrichter-anwärter melden können, kann ggf. und nur nach Rücksprache mit dem Schiedsrichterausschuß gegen Gebühr (siehe Geb.Ordnung) ein Schiedsrichter gestellt werden. Sollte kein Schiedsrichter für eine Mannschaft zugeordnet werden können, erfolgt eine Erhebung einer zusätzlichen Gebühr (lt. Geb.Ordnung) für die ersatzweise Ansetzung eines vereinsfremden Schiedsrichters.
- 6.2** Sollte eine benannte Person einen angemeldeten Lehrgang, aus schriftlich zu begründenden Anlässen, nicht wahrnehmen können, ist in jedem Fall innerhalb von 4 Wochen ein anerkannter Schiedsrichter zu stellen.
- 6.3** Der Schiedsrichterausschuß hat bei der Meldung von Schiedsrichtern ein Einspruchsrecht. Dieses wird angewendet, wenn Vereine der "HFFG" einen Schiedsrichter melden, bei dem bekannt ist, daß dieser nicht ansetzbar ist oder in der Vergangenheit durch Unzuverlässigkeit aufgefallen ist. Sollte von diesem Einspruchsrecht Gebrauch gemacht werden, so ist dieses beim Vorstand schriftlich zu hinterlegen und dem betreffenden Verein ein angemessener Zeitraum zu gewähren einen anderen Schiedsrichter zu benennen.
- 6.4** Die Ansetzung der Schiedsrichter nimmt der Schiedsrichterausschuß vor.
- 6.5** Erscheint zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, haben die Mannschaften nach § 5.4.7, zu verfahren. Bei Einigung auf einen Ersatzschiedsrichter soll die Einverständniserklärung der beiden Spielführer vor Spielbeginn durch Unterschrift auf dem Spielberichtsformular bestätigt werden
- 6.6** Dem Schiedsrichter sind vor Beginn eines Spieles durch den Spielführer der Heimmannschaft die Spesen und das mit Namen und Geburtsdaten der Spieler ausgefüllte Spielberichtsformular beider Mannschaften unaufgefordert auszuhändigen. Anhand der Lichtbildpässe soll der Schiedsrichter die Identität beider Mannschaften prüfen. Nur in ausdrücklich vom Vorstand genehmigten Ausnahmefällen darf der Schiedsrichter

die Identität der Spieler durch Vorlage von Personalausweisen, Reisepässen, Führerscheinen oder eines sonst gültigen Lichtbildausweises prüfen.

Kann eine Mannschaft die Spielerpässe nicht vorweisen, so hat der Schiedsrichter dies auf dem Spielbericht zu vermerken.

Der Vorstand überprüft die Spielberechtigung der Spieler die so, d.h. durch Vorlage von Personalausweisen usw. ihre Identität nachgewiesen haben, anhand der Spielerliste.

Sollte sich ein Spieler überhaupt nicht ausweisen können, so darf er nicht eingesetzt werden.

Wenn Mannschaften mit nummerierten Trikots spielen, müssen die Namen der Spieler mit den Nummern der Trikots übereinstimmen.

- 6.7** Der Schiedsrichter hat jede Störung eines Spieles durch nicht am Spiel beteiligte Personen zu unterbinden. Seine Weisungen sind von der Mannschaft zu befolgen.
- 6.8** Berechtigte Fragen oder Wünsche vor, in und nach dem Spiel, dürfen dem Schiedsrichter nur von den Spielführern in angemessener Form vorgetragen werden.
- 6.9** Fällt ein Spiel infolge höherer Gewalt aus, erhält der anwesende Schiedsrichter von jeder Mannschaft eine Aufwandsentschädigung gem. Gebührenordnung.
- 6.10** Hat ein für die HFFG gemeldeter Schiedsrichter trotz mehrfacher Ansetzung durch den Schiedsrichterausschuß länger als zwei Monate nicht für die HFFG gepfiffen, ist der Vorstand berechtigt, den Verein, für den der Schiedsrichter pfeift, nach Verstreichen einer weiteren Frist von vier Wochen vom weiteren Spielbetrieb bis zum Ende der Saison auszuschließen.
- 6.11** Der Schiedsrichterausschuß hat am Ende jeder Saison der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der HFFG einen Rechenschaftsbericht abzulegen. Hieraus soll eindeutig hervorgehen, wie viele Spiele mit Schiedsrichtern besetzt wurden und bei wie vielen Spielen die Schiedsrichter nicht erschienen sind.
- 6.12** Der Schiedsrichterausschuß hat eine Schiedsrichterordnung auszuarbeiten, in der das passive Wahlrecht eindeutig geregelt ist. Das passive Wahlrecht kann nur von, bei der HFFG anerkannten Schiedsrichtern wahrgenommen werden.
- 6.13** Bei Spielen, die auf Plätzen stattfinden, die nicht mit der normalen Tageskarte des HVV zu erreichen sind, z.B. Geesthacht, erhöhen sich die Spesen gem. Gebührenordnung.
- 6.14** Der Verein eines Schiedsrichters, der seine zu leitenden Spiele wiederholt unentschuldigt fern bleibt, wird mit einer Ordnungsstrafe gem. Gebührenordnung belegt.  
Der Verein eines Schiedsrichters, der den Spielbericht nicht in den vorgesehenen Fristen der Geschäftsstelle der HFFG zustellt, wird mit einer Ordnungsstrafe gem. Gebührenordnung belegt.

## **§ 7**

### **Sportgericht**

#### **7.1 Aufgaben des Sportgerichts**

Das Sportgericht verhandelt und befindet über

alle roten Karten  
Spielwertungen aufgrund Spielabbrüche oder sonstiger nicht eindeutiger Sachverhalte  
den Einsatz nicht oder zu vieler eingesetzter, nicht spielberechtigter Spieler  
die Verhängung disziplinarischer Sperren  
sonstiger Bestrafungen disziplinarischer Art (Verweise und strenge Verweise)  
Ausschlüsse von Vereinen vom Spielbetrieb der laufenden Saison.

#### **7.2 Zusammensetzung des Sportgerichts**

Das Sportgericht besteht aus Mitgliedern des Vorstandes, des Spielausschusses, des Schiedsrichterausschusses und/oder Einzelmitgliedern.

Jedes Sportgericht beinhaltet einen Verhandlungs- und einen Protokollführer.

Das Sportgericht soll aus fünf Personen, muss jedoch mindestens aus drei Personen bestehen. Angehörige eines Vereins, die am Gegenstand der Sportgerichtsverhandlung in der Sache unmittelbar beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied des entsprechenden Sportgerichts sein

#### **7.3 Verfahrensregel**

**7.3.1** Die Heimmannschaften sind verpflichtet, für ausreichenden Schutz des Schiedsrichters und des Gegners vor, während und nach dem Spiel zu sorgen. Wird die Aufsichtspflicht verletzt, können außer den beteiligten Personen auch die Mannschaft bestraft werden.

**7.3.2** Ein Spieler, der innerhalb einer Spielzeit erstmalig vom Schiedsrichter des Feldes verwiesen wird (rote Karte), ist automatisch für das nächste Pflichtspiel gesperrt. Bei einem zweiten oder weiteren Feldverweis innerhalb einer Doppelserie beträgt die automatische Sperre drei Pflichtspiele. Automatische Sperren erfolgen ohne Verhandlung. Ein Einspruch gegen eine automatische Sperre ist nicht möglich.

**7.3.3** Wird bei Feldverweisen eine automatische Sperre vom Sportgericht als nicht ausreichend angesehen, kommt es zur Verhandlung.

Die beteiligten Mannschaften, Spieler und Schiedsrichter können oder müssen, wenn vom Vorstand aufgefordert, Stellung beziehen.

Verhandlungen erfolgen auf schriftliche Einladung und sind kostenpflichtig gemäß Gebührenordnung der HFFG.

Der Spieler bleibt bis zur Verhandlung gesperrt, falls vom Sportgericht nicht anders entschieden.

- 7.3.4** Bei einem ausgesprochenem Feldverweis (rote Karte) hat der betroffene Verein, auf Einladung zur Verhandlung vor dem Sportgericht, einen Vertreter zu entsenden. Der Vertreter ist verpflichtet den Spielerpaß des gemäßregelten Spielers vorzulegen, falls dieser dem Schiedsrichter nach Spielende nicht bereits ausgehändigt wurde. Erscheint ein Verein trotz schriftlicher Vorladung durch das Sportgericht unentschuldigt nicht zur Verhandlung, wird er gemäß Gebührenordnung der HFFG in Strafe genommen, die von der hinterlegten Kaution einbehalten wird.
- 7.3.5** Automatische Sperren und vom Sportgericht verhängte Sperren gelten für so genannte "Doppelspieler" auch im Bereich des Hamburger-Fußball-Verbandes ("HFV"). Sperren, die vom "HFV" ausgesprochen werden, gelten ebenso für den Bereich der "HFFG".
- 7.3.6** Das Sportgericht kann über einen Spieler aus disziplinarischen Gründen jederzeit eine Vorläufige Spielsperre bis zu einer Verhandlung verhängen. Diese soll an dem auf den Spieltag folgenden Sitzungstag erfolgen. Das Sportgericht entscheidet dann über die Dauer der zu verhängenden Sperre.
- 7.3.7** Die mit HFFG-Beteiligung ausgetragenen Freundschaftsspiele unterliegen ebenfalls der Strafgewalt des Sportgerichtes. Bei Bekannt werden eines Feldverweises muss das Sportgericht diesen ahnden.
- 7.3.8** Eingaben, Briefe oder Telefonate an bzw. mit Einzelpersonen des Vorstandes oder seiner beigeordneten Organe sind nichtig. Einzelpersonen des Vorstandes und der ihm beigeordneten Gremien können auf Anfrage lediglich ihre persönliche Meinung äußern, sind aber zu Entscheidungen weder berechtigt noch befugt (siehe auch unter Anhang 3. Schriftverkehr).
- 7.3.9** Ein Feldverweis auf Zeit (gelb-rot) zieht keine weitere Spielsperre nach sich.
- 7.3.10** Ein Spieler, der in einem Pflichtspiel ( Punkt oder Pokal ) mit einer roten Karte des Feldes verwiesen wird, erhält eine Sperre jeweils nur für den Wettbewerb, in dem er die rote Karte erhalten hat.

\*) gleiches gilt auch für Freundschaftsspiele.

\*) siehe Anh.zur SpO

## **§ 8            Einspruchskammer**

### **8.1            Aufgaben**

Die Einspruchskammer verhandelt und befindet über berechtigte und fristgerechte Einsprüche, die sich auf ein entsprechend vorangegangenes Sportgerichtsurteil beziehen.

### **8.2            Zusammensetzung**

Es gelten die Bestimmungen des § 11.2, wobei die Mitglieder der Einspruchskammer nicht an der vorangegangenen Sportgerichtsverhandlung teilgenommen haben dürfen.

### **8.3            Formvoraussetzungen**

Einsprüche sind spätestens binnen acht Tage nach Verkündung des vorangegangenen Urteils unter Hinterlegung der Einspruchsgebühren gem. Gebührenordnung schriftlich und begründet beim Vorstand anzumelden.

Ein Einspruch ist nur durch einen berechtigten Vereinsvertreter unter Vorlage des gültigen Vereinspasses oder durch den Betroffenen selbst zulässig.

Die Einspruchskammer ist nicht an die Urteile des vorangegangenen Sportgerichts gebunden. Urteile der Einspruchskammer dürfen für die Beschwerdeführer nicht ungünstiger ausfallen, als die des vorangegangenen Sportgerichts.

Urteile des Sportgerichts bedürfen der mündlichen, Urteile der Einspruchskammer der schriftlichen Übermittlungsform.

Letztere müssen von der Einspruchskammer schriftlich begründet werden.

Die Einspruchsgebühren werden im Falle einer Aufhebung oder Abmilderung des vorangegangenen Urteils zurückerstattet bzw. teilweise zurückerstattet.

Sportgerichtsurteile und Urteile der Einspruchskammer werden im **“DFB-Net“** und auf der HFFG HP veröffentlicht.

### **8.4            Berufungsfähigkeit**

Urteile der Einspruchskammer sind für den jeweiligen Beschwerdeführer nicht mehr berufungsfähig.